



Satzung

Carneval-Verein Camberg 1832 e.V.

C V C

in der Fassung vom 26. April 2013

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Gliederung des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsrechte und -pflichten
- § 7 Beiträge
- § 8 Ausschluss von Mitgliedern
- § 9 Vorstand
- § 10 Jahreshauptversammlung
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Vergütungen
- § 13 Datenschutz
- § 14 Auflösung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Carneval-Verein Camberg 1832 e.V. (CVC).

Sitz des Vereins ist Bad Camberg.

Gerichtsstand ist das für Bad Camberg zuständige Amtsgericht.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg unter der Nummer 7 VR 352 eingetragen.

Der Carneval-Verein Camberg 1832 e.V. ist Träger der Camberger Carnevals-Tradition.

Das Bestehen des Vereins wurde dokumentarisch im Jahre 1832 belegt. (Zeichnungen von Heinrich Neuberger aus den Jahren 1832/33).

§ 2: Zweck und Aufgabe

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des bodenständigen heimatlichen Carnevalbrauchtums in geselliger Form und durch geeignete Veranstaltungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er betrachtet es als eine gemeinnützige Aufgabe, den Carneval als überliefertes vaterstädtisches Volkstum von kulturhistorischer Bedeutung zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Carnevals.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a) Veranstaltung carnevalistischer Sitzungen
 - b) Teilnahme an carnevalistischen Umzügen
 - c) Förderung des Jugendcarnevals
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. dem Gesamtvorstand
2. Mitgliedern über 18 Jahren
3. Mitgliedern unter 18 Jahren
4. Ehrenmitgliedern

§ 5: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlicher Beitrittserklärung und ist gültig nach Entrichtung des 1. Beitrags. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Jeder, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, hat das Recht an die Mitgliederversammlung zu appellieren. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des Vorstandes, aber in Anwesenheit des Betroffenen.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen.
4. Nach 50-jähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied durch die entsprechende Urkunde zum Ehrenmitglied ernannt. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können bereits durch Vorstandsbeschluss früher zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Carneval-Vereins freien Eintritt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Auflösung des Vereins
 - b) durch Austritt, der schriftlich mit 8-wöchiger Kündigungsfrist bis zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss
 - c) durch Ausschluss (siehe § 8 Ausschluss von Mitgliedern)
 - d) durch den Tod des MitgliedsAuch Ehrenmitglieder bleiben dem Abs. 5 a bis d unterworfen.

§ 6: Mitgliedsrechte und -pflichten

1. Die Mitgliedschaft berechtigt
 - a) Anträge zu stellen
 - b) an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben des Stimmrechts mitzuwirken
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet
 - a) den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen
 - b) den Beitrag pünktlich zu entrichten

Aktives und passives Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr.

§ 7: Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden bei der Jahreshauptversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist am 31. März eines jeden Jahres fällig.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 8: Ausschluss von Mitgliedern

Durch den Gesamtvorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

1. bei groben Verstößen gegen diese Satzung
2. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken können
3. falls ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand ist

Der Gesamtvorstand entscheidet nach vorhergehender Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht an die Mitgliederversammlung zu appellieren. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Vorstandes auch bei Abwesenheit des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 9: Vorstand

Der Gesamtvorstand von 17 bis 19 Personen setzt sich zusammen aus

1. Geschäftsführender Vorstand
 - a) 1. Vorsitzender (Präsident)
 - b) 2. Vorsitzender (Kanzler)
 - c) 1. Kassierer
 - d) 1. Schriftführer
2. Elferrat
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) weitere 7 Personen mit verschiedenen Aufgaben
3. Erweiterter Vorstand
 - a) weitere 6 bis 8 Personen mit verschiedenen Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Eine Neuwahl des Gesamtvorstandes erfolgt alle zwei Jahre anlässlich der Jahreshauptversammlung.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann sich bis zu 19 Personen ergänzen, wenn mindestens 11 seiner Mitglieder gewählt sind.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder beauftragen.

§ 10: Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des geschäftsführenden Vorstandes hat die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter zu bestimmen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Sie soll nach der Fastnachtskampagne bis spätestens Ende Mai durchgeführt werden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt 4 Wochen zuvor über die örtliche Presse oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Schriftführers
 - c) Bericht des Kassierers
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g) Verschiedenes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden. Sie ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages mit der Bekanntgabe über die örtliche Presse oder durch schriftliche Einladung der Mitgliedereinzuberufen. Hierbei ist die Frist des Punktes 2 zu beachten.
4. Bei der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied ab 18 Jahren eine Stimme. Ausnahmen regelt § 34 BGB. Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen erfolgen per Akklamation oder schriftlich in geheimer Wahl. Schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegt.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, und in das alle Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11: Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses, welcher bis zur Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 12: Vergütungen

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 13: Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz der EDV zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese zur Veröffentlichung auch an Print-, Tele- und andere elektronische Medien.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

§ 14: Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 9/10 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten beschließt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.